



Die Gemeinde Adelboden erlässt die folgende

### Allgemeinverfügung

Der Gemeinderat zieht in Erwägung,

- dass in Wintersportorten aufgrund von Art. 3c Abs. 2 Bst. a der Covid-19-Verordnung des Bundes (besondere Lage) in belebten Fussgängerbereichen im öffentlichen Raum jede Person eine Gesichtsmaske tragen muss und wo möglich der Abstand von 1.5 Meter eingehalten werden kann. Um dies im belebten Dorfkern von Adelboden zu gewährleisten, soll eine temporäre Fussgängerzone mit Tempo 20 vorgesehen werden.
- dass gemäss Art. 66 Abs. 1 Strassengesetz (SG) der Kanton Verkehrsanordnungen im Sinne von Artikel 3 Absätze 2 bis 4 SVG (Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen, Anordnungen zur Regelung des Verkehrs) für Kantonsstrassen und Strassen im Bereich von Verzweigungen mit Kantonsstrassen verfügt und die Gemeinde dieselben Verkehrsanordnungen für alle übrigen öffentlichen Strassen sowie für alle öffentlichen Verkehrsflächen privater Eigentümerinnen und Eigentümer (Art. 66 Abs. 2 SG) verfügt,
- dass Verkehrsmassnahmen auf Kantonsstrassen das Tiefbauamt (Art. 43 Strassenverordnung [SV]) verfügt. Der Gemeinderat als zuständige Gemeindebehörde verfügt Verkehrsmassnahmen auf Gemeindestrassen (Art. 44 Abs. 1 SV). Fahrverbote bedürfen der Zustimmung des Tiefbauamts, sofern sie länger als 60 Tage beibehalten werden (Art. 44 Abs. 2 SV),
- dass diese Pflicht im Sinne einer Allgemeinverfügung im amtlichen Anzeiger zu publizieren ist,
- dass diese Allgemeinverfügung mit der Publikation im amtlichen Anzeiger in Kraft tritt,
- dass einer Beschwerde gegen die Allgemeinverfügung in Anwendung von Art. 68 Abs. 2 VRPG die aufschiebende Wirkung entzogen werden muss, damit die Fussgängerzone im Dorf ohne Verzögerung umgesetzt werden kann,

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf diese Erwägungen die folgende

### Verfügung

1. In der Gemeinde Adelboden gilt auf der Dorfstrasse ab Bäckerei Michel bis Edelweiss-Areal (siehe Plan im Schutzkonzept der Gemeinde) ab 22. Dezember 2020 (erstmalige Publikation Anzeiger) vorerst bis Mitte Februar 2021 eine temporäre Fussgängerzone (Vortritt für Fussgänger/innen, Tempo 20).
2. Diese Allgemeinverfügung ist im amtlichen Anzeiger zu publizieren.
3. Sie tritt mit der Publikation in Kraft.
4. Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

### Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innert 30 Tagen seit deren Publikation im amtlichen Anzeiger bei der Regierungsstatthalterin des Verwaltungskreises Frutigen-Niedersimmental Beschwerde erhoben werden (Art. 63 Abs. 1 Bst. a in Verbindung mit Abs. 2 VRPG). Die Beschwerde muss einen Antrag, die Angabe von Tatsachen und Beweismitteln, eine Begründung sowie eine Unterschrift enthalten, greifbare Beweismittel sind beizulegen (Art. 32 Abs. 2 VRPG).

Adelboden, 15. Dezember 2020 / jl  
Gemeinderat Adelboden